

Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 15. 10. 2008

Nummer 39

INHALT

A. Staatskanzlei Bek. 30. 9. 2008, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland 1046	I. Justizministerium
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration Bek. 7. 10. 2008, Wechsel im Amt des Niedersächsischen Landeswahlleiters 1046	K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz Bek. 30. 9. 2008, Genehmigung für das stillgelegte Kernkraftwerk Lingen (KWL); Bescheid I/2008 1052
C. Finanzministerium	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig Bek. 29. 9. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Peiner Träger GmbH, Peine) 1053
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit RdErl. 22. 9. 2008, Niedersächsisches Gesetz zum Bundesgesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze; Bekanntgabe des von den kommunalen Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2009 aufzubringenden Betrages 1046 RdErl. 29. 9. 2008, Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII; Festsetzung der monatlichen Barbeiträge (Taschengeld) 1047 21133	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle Bek. 30. 9. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Regina Riggers, Hermannsburg) 1053
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover Bek. 15. 10. 2008, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 16 BImSchG (frischli Milchwerke GmbH, Rehburg-Loccum) 1054
F. Kultusministerium RdErl. 18. 9. 2008, Bezeichnung und Siegelführung der Schulen 1048 11410	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Bek. 1. 10. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Emsland-Frischgeflügel, Haren-Hüntel) 1054
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Erl. 1. 10. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Innovationsassistentinnen und Innovationsassistenten in kleinen und mittleren Unternehmen (Personaltransfer-Richtlinie) 1048 77000	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück Bek. 2. 10. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Sandtrocknungsanlage Dollegoor GmbH, Emlichheim) 1055
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung Erl. 1. 9. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Qualitätsprodukte 1050 78600	Berichtigung 1055 Rechtsprechung Oberverwaltungsgericht 1055 Stellenausschreibung 1055 Neuerscheinungen 1056

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 30. 9. 2008 — 203-11700-5 MNE —**

Die Bundesregierung hat den zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Montenegro in Frankfurt am Main ernannten Herrn Abid Crnovrsanin am 28. 7. 2008 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Bayern, Bremen, Hamburg, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

— Nds. MBl. Nr. 39/2008 S. 1046

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Wechsel im Amt
des Niedersächsischen Landeswahlleiters****Bek. d. MI v. 7. 10. 2008 — 12.12-01519/06 —**

Gemäß § 2 Satz 2 der Europawahlordnung i. d. F. vom 2. 5. 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. 3. 2008 (BGBl. I S. 476), § 2 Satz 2 der Bundeswahlordnung i. d. F. vom 19. 4. 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. 3. 2008 (BGBl. I S. 476), und § 1 Satz 2 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 661), wird bekannt gegeben, dass als Nachfolger des bisherigen Niedersächsischen Landeswahlleiters, Herrn Präsidenten des Landesamts für Statistik Karl-Ludwig Strelen,

Herr Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz Volker Homuth,
Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen,
Göttinger Chaussee 76, 30453 Hannover, Tel. 0511 9898-1612,
zum Landeswahlleiter für das Land Niedersachsen für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen berufen worden ist.

— Nds. MBl. Nr. 39/2008 S. 1046

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit****Niedersächsisches Gesetz zum Bundesgesetz
zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser
und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze;
Bekanntgabe des von den kommunalen
Gebietskörperschaften im Kalenderjahr 2009
aufzubringenden Betrages****RdErl. d. MS v. 22. 9. 2008
— 404.22-41201/5204(31/2009) —**

1. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 Nds. KHG wird hiermit bekannt gegeben, dass die Landkreise und kreisfreien Städte im Kalenderjahr 2009 voraussichtlich einen Betrag in Höhe von **124 482 083,20 EUR** aufzubringen haben.

2. Dieser Betrag soll im Landeshaushalt wie folgt vereinbart werden:

Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte zur Förderung von Krankenhäusern

2.1 Kapitel 05 40 Titel 233 68-4	nach § 9 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 KHG	1 667 000,00 EUR
2.2 Kapitel 05 40 Titel 333 72-7	nach § 9 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 und Abs. 3 KHG	31 000 000,00 EUR
2.3 Kapitel 05 40 Titel 233 74-9	nach § 9 Abs. 1 KHG — Schuldendiensthilfen —	1 236 000,00 EUR
2.4 Kapitel 05 40 Titel 333 74-3	nach § 9 Abs. 1 KHG insgesamt:	<u>90 579 083,20 EUR</u> <u>124 482 083,20 EUR.</u>
3. Im Haushaltsjahr 2009 sind folgende Fördermittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) vorgesehen:		
3.1 Kapitel 05 40 Titelgruppe 67/68	Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG	2 500 000,00 EUR
Kapitel 05 40 Titelgruppe 69	Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 KHG insgesamt:	<u>2 500 000,00 EUR</u> <u>5 000 000,00 EUR.</u>
	An der Aufbringung der Finanzierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Nds. KHG zu 33 1/3 v. H. Der aufzubringende Anteil beträgt somit	<u>1 667 000,00 EUR.</u>
3.2 Kapitel 05 40 Titelgruppe 72	Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 KHG	0,00 EUR
Kapitel 05 40 Titelgruppe 73/76	Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 3 KHG insgesamt	<u>93 000 000,00 EUR</u> <u>93 000 000,00 EUR.</u>
	An der Aufbringung der Finan- zierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Nds. KHG zu 33 1/3 v. H. Der aufzubringende Anteil beträgt somit	<u>31 000 000,00 EUR.</u>
3.3 Kapitel 05 40 Titelgruppe 74/75	Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 1 KHG Hiervon entfallen voraussichtlich	170 000 000,00 EUR
	— auf den darlehensfinanzierten Teil des Investitionsprogramms 2002:	5 000 000,00 EUR
	— auf die Investitionsprogramme bis 2007:	125 000 000,00 EUR
	— auf die Investitionsprogramme ab 2008:	40 000 000,00 EUR.
	An der Aufbringung der Finan- zierungsmittel beteiligen sich die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Nds. KHG mit einem Anteil von 40 v. H., für den auf die Finanzierung der Schuldendiensthilfen entfallenden Anteil jedoch lediglich in Höhe des voraussichtlichen Tilgungsanteils in Höhe von 3 090 000,00 EUR. Demnach ergibt sich ein aufzu- bringender Betrag in Höhe von	67 236 000,00 EUR.
	Hiervon entfallen voraussichtlich	
	— auf den darlehensfinanzierten Teil des Investitionsprogramms 2002:	1 236 000,00 EUR
	— auf die Barmittelfinanzierung:	66 000 000,00 EUR.

Im Haushaltsjahr 2007 sind bei Kapitel 05 40 Titelgruppe 74/75 Fördermittel wegen zusätzlichen Bedarfs überplanmäßig in Höhe von 61 447 707,99 EUR verausgabt worden.

An diesem Betrag beteiligen sich die kommunalen Gebietskörperschaften mit einem Anteil von 40 v. H. = 24 579 083,20 EUR.

Dieser Betrag ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 Nds. KHG im übernächsten Jahr, also in 2009, von den kommunalen Gebietskörperschaften aufzubringen.

Der bei Kapitel 05 40 Titel 333 74-3 voraussichtlich aufzubringende Betrag von 66 000 000,00 EUR erhöht sich somit auf 90 579 083,20 EUR.

4. Von den kommunalen Gebietskörperschaften sind insgesamt aufzubringen: 124 482 083,20 EUR.

5. Finanzierungsmittel, die über den vorgenannten Gesamtbetrag hinausgehen (z. B. Änderungen, die sich ggf. bei den weiteren Beratungen zum Haushaltsplanentwurf 2009 ergeben), sind nach § 2 Abs. 2 Satz 4 Nds. KHG erst im übernächsten Jahr aufzubringen und werden daher erst bei der Bekanntgabe des aufzubringenden Betrages für 2010 berücksichtigt.

An die
Landkreise und kreisfreien Städte
Nachrichtlich:
An
die NBank
den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie
Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 39/2008 S. 1046

Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII; Festsetzung der monatlichen Barbeträge (Taschengeld)

RdErl. d. MS v. 29. 9. 2008 — 301.13-51436 —

— VORIS 21133 —

1. Anlass

Nach § 39 Abs. 2 SGB VIII umfassen Leistungen zum notwendigen Unterhalt bei Hilfen nach den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes, der oder des Jugendlichen oder jungen Volljährigen (Taschengeld).

2. Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich

Die in der **Anlage** abgedruckten monatlichen Barbeträge für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstigen betreuten Wohnformen sowie bei intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung werden gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII verbindlich festgesetzt. Die Festsetzung für junge Volljährige berücksichtigt, dass auch diesen gemäß § 41 i. V. m. den §§ 34, 35, 35 a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII im Einzelfall noch Jugendhilfeleistungen gewährt werden können.

3. Barbeträge nach Altersstufen

Die monatlichen Barbeträge für Kinder und Jugendliche sind nach Altersstufen gestaffelt. Berechnungsgrundlage für die Höhe und die Staffelung der monatlichen Barbeträge für Kinder und Jugendliche ist der Barbetrag für junge Volljährige (siehe Nummer 4), von dem die aus der Anlage ersichtlichen prozentualen Anteile für die Altersstufenstaffelung festgesetzt sind. Die mithilfe der festgesetzten prozentualen Anteile berechneten monatlichen Barbeträge sind auf volle 0,10 EUR auf- bzw. abgerundet.

4. Barbetrag für junge Volljährige

Berechnungsgrundlage für die Höhe des monatlichen Barbetrages für junge Volljährige ist der monatliche Regelsatz für den Haushaltsvorstand, von dem — wie aus der Anlage ersichtlich — der prozentuale Anteil von 27 v. H. festgesetzt ist (§ 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII). Der mithilfe dieses prozentualen Anteils berechnete monatliche Barbetrag ist in Anwendung des § 3 Abs. 4 der Regelsatzverordnung auf volle EUR auf- bzw. abgerundet.

5. Anpassung der Barbeträge

Eine Anpassung der Barbeträge erfolgt, wenn die LReg durch die Verordnung über die Regelsätze nach dem SGB XII einen betragsmäßig geänderten Regelsatz für den Haushaltsvorstand festgesetzt hat.

6. Erhöhung der Barbeträge

Minderjährige, die nach dem Abschluss ihrer regulären neun- bzw. zehnjährigen Schulbesuchszeit

- die Schule weiter besuchen, um den nicht erreichten Schulabschluss oder einen weiterführenden Schulabschluss zu erwerben,
- an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen, oder
- ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis aufgenommen haben,

erhalten einen Barbetrag in Höhe des 1,5fachen des für die jeweilige Altersstufe geltenden Barbetrages.

Junge Volljährige, die eine der in Satz 1 genannten Maßnahmen besuchen, erhalten eine monatliche Zulage von 10 EUR.

7. Barbetrag bei Einkommen

Bei Einkommen aus Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnissen wird der Barbetrag hieraus gezahlt. Er ist Teil des der oder dem Jugendlichen oder jungen Volljährigen zu gewährenden Freibetrages.

8. Auszahlungsverfahren

8.1 Der Barbetrag soll den jungen Menschen am Monatsanfang ausgezahlt werden. Aus pädagogischen Gründen können jedoch auch kürzere Auszahlungszeiträume für einzelne Jugendliche festgelegt werden.

Kindern soll der Barbetrag in der Regel in wöchentlichen Abständen ausgezahlt werden.

8.2 Es sollen gewährt werden bei Eintritt

- bis zum 10. eines Monats der volle Betrag,
- vom 11. bis zum 20. eines Monats $\frac{2}{3}$ des Betrages,
- ab 21. eines Monats $\frac{1}{3}$ des Betrages.

Bei Austritt soll diese Regelung sinngemäß Anwendung finden.

8.3 Bei Beurlaubungen bis zu vier Wochen soll der Barbetrag weiter gewährt werden. Dies gilt auch für Freizeit- und Ferienmaßnahmen.

8.4 Die Auszahlung des Barbetrages ist von der Einrichtung zu dokumentieren.

8.5 Einseitige Kürzungen oder der Entzug des Barbetrages sind nicht zulässig. Der Barbetrag soll nur im Einvernehmen mit dem jungen Menschen für Schadensregulierungen, Geldbußen, Geldstrafen oder sonstigen Verpflichtungen verwandt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass in diesen Fällen Teilzahlungen erfolgen, damit dem jungen Menschen ein Betrag erhalten bleibt, mit dem er seinen Mindestbedarf decken kann.

9. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 1. 11. 2008 in Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 39/2008 S. 1047

Anlage

Berechnungsgrundlage		
Eckregelsatz für den Haushaltsvorstand	351,— EUR	
Junge Volljährige (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)	27 v. H.	95,—
Altersstaffelung		
	Prozentualer Anteil	Betrag In EUR
3 Jahre	6 v. H.	5,70
4 Jahre	6 v. H.	5,70
5 Jahre	7 v. H.	6,70
6 Jahre	10 v. H.	9,50
7 Jahre	11 v. H.	10,50
8 Jahre	13 v. H.	12,40
9 Jahre	15 v. H.	14,30
10 Jahre	18 v. H.	17,10
11 Jahre	22 v. H.	20,90
12 Jahre	26 v. H.	24,70
13 Jahre	31 v. H.	29,50
14 Jahre	35 v. H.	33,30
15 Jahre	44 v. H.	41,80
16 Jahre	52 v. H.	49,40
17 Jahre	65 v. H.	61,80

F. Kultusministerium**Bezeichnung und Siegelführung der Schulen****RdErl. d. MK v. 18. 9. 2008 — 13-01405/1 —****— VORIS 11410 —**

Bezug: RdErl. v. 12. 4. 2006 (Nds. MBl. S. 249)
— VORIS 11410 —

1. Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 1.1 wird Satz 3 gestrichen.
 - 1.2 Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
„Die Förderschulen dürfen zusätzlich den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte der Förderschule verwenden.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - 1.3 Nummer 2.5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die zur Anfertigung von Landessiegeln befugten Firmen und die von diesen zu beachtenden Regelungen sind aus den Veröffentlichungen im Nds. MBl. sowie aus den vom Niedersächsischen Landesarchiv erlassenen und auf dessen Internetseite (www.nla.niedersachsen.de) veröffentlichten verbindlichen Anordnungen zu ersehen.“
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 8. 2008 in Kraft.

An die
Landesschulbehörde
Schulen

Nachrichtlich:
An die
Schulträger

— Nds. MBl. Nr. 39/2008 S. 1048

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des Einsatzes von Innovationsassistentinnen
und Innovationsassistenten in kleinen
und mittleren Unternehmen (Personaltransfer-Richtlinie)**
Erl. d. MW v. 1. 10. 2008 — 30-328 70 —**— VORIS 77000 —****1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt auf der Basis dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Gemeinschaftsaufgabe (im Folgenden: GA) „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Innovationsassistentinnen und Innovationsassistenten in kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden: KMU).

Ziel der Förderung ist die Erhöhung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von KMU durch die Beschäftigung hoch qualifizierten Personals. Durch die Förderung soll der Wissens- und Technologietransfer von Hochschulen in KMU und damit die wirtschaftliche Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen verstärkt bzw. beschleunigt werden.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EU)

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3),
- Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1).

1.3 Die Förderung erfolgt schwerpunktmäßig in GA-Gebieten.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung – RWB“).

1.4 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Richtlinie und der in der Anlage befindlichen Qualitätskriterien.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Beschäftigung von Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen als Innovationsassistentinnen und Innovationsassistenten zur Bearbeitung von Innovationsprojekten oder Kooperationsprojekten in KMU.

2.2 Förderfähig ist die Beschäftigung von maximal zwei Innovationsassistentinnen oder Innovationsassistenten pro Unternehmen. Eine Förderung weiterer Innovationsassistentinnen oder Innovationsassistenten ist möglich, wenn die in diesem Unternehmen bereits geförderte Innovationsassistentin oder

der in diesem Unternehmen bereits geförderte Innovationsassistent oder die in diesem Unternehmen bereits geförderten Innovationsassistentinnen und Innovationsassistenten in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen wurden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind KMU. Als KMU gelten Unternehmen nach dem Anhang zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36).

3.2 Es gilt das Betriebsstättenprinzip. Danach muss die Betriebsstätte, in welcher die oder der Beschäftigte seinen Arbeitsplatz hat, in Niedersachsen liegen.

3.3 Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. von Randziffer 10 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 244 S. 2).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für eine Förderung ist die Beschäftigung der Hochschulabsolventin oder des Hochschulabsolventen in einem Innovationsprojekt oder Kooperationsprojekt. Als Innovationsprojekte gelten Vorhaben, in denen Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen entwickelt werden und die für das Unternehmen eine Erhöhung der eigenen Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit zum Ziel haben. Als Kooperationsprojekte gelten Vorhaben, die mit einem Hochschulinstitut oder einer Forschungseinrichtung zusammen durchgeführt werden und den Wissens- und Technologietransfer in das Unternehmen zum Ziel haben.

4.2 Die Beschäftigungsdauer muss mindestens zwölf Monate betragen. Die Vereinbarung einer maximal sechsmonatigen Probezeit ist für die Förderung unschädlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beläuft sich auf bis zu 50 v. H. der Bruttomonatsvergütung, maximal jedoch auf 1 000 EUR für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Die Förderung wird für höchstens zwölf Monate gewährt.

5.3 Mittel des EFRE können im Rahmen der Operationellen Programme der EU eingesetzt werden. Die Förderung aus EFRE-Mitteln nach dieser Richtlinie darf 50 v. H. der Zuwendung bei Sitz des Zuwendungsempfängers im Zielgebiet RWB nicht überschreiten. Bei Sitz des Zuwendungsempfängers im Zielgebiet Konvergenz liegt der Höchstsatz der Förderung aus EFRE-Mitteln bei 75 v. H. der Zuwendung.

Eine Kofinanzierung der EFRE-Mittel kann durch GA-Mittel, kommunale oder private Mittel erfolgen.

5.4 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5), geändert durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 27/2007 vom 27. 4. 2007 (ABl. EU Nr. L 209 S. 48). Hiernach darf ein Unternehmen ohne vorherige Genehmigung durch die Europäische Kommission innerhalb von drei Steuerjahren staatliche Beihilfen – gleich welcher Art und Zielsetzung – in Höhe von 200 000 EUR (Bruttosubventionsäquivalent) erhalten.

Zur Überprüfung der zulässigen Höchstbeträge im Zusammenhang mit der Gewährung dieser oder späterer staatlicher Beihilfen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, schriftlich jede De-minimis-Beihilfe oder sonstige staatliche Beihilfe anzugeben, die er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Bei diesen Daten

handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 des Strafgesetzbuchs.

5.5 Eine Doppelförderung ist auszuschließen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insbesondere nicht möglich, wenn die Personalkosten der Innovationsassistentin oder des Innovationsassistenten im fraglichen Zeitraum ganz oder teilweise Bestandteil der förderfähigen Kosten eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Innovationsprojekts sind.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen durch die Europäische Kommission, den Europäischen Rechnungshof und das Land Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür geforderte Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen erlassen worden sind. VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Antragsvordruck an die NBank zu richten. Vordrucke für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt. Bei der Antragstellung sind die Qualitätskriterien (**Anlage**) nachzuweisen.

7.4 Für die Auszahlung der Zuwendungen gilt das Erstattungsverfahren. Der Mittelabruf erfolgt halbjährlich rückwirkend unter Vorlage der Originalbelege. Die Schlusszahlung erfolgt erst nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

7.5 Nach Abschluss des Arbeitsvertrages mit der Innovationsassistentin oder dem Innovationsassistenten ist der Bewilligungsstelle umgehend eine Kopie des Arbeitsvertrages zu übersenden.

7.6 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Entsprechend darf der Abschluss des Arbeitsvertrages mit der Innovationsassistentin oder dem Innovationsassistenten erst dann erfolgen, wenn die Bewilligungsstelle über den Antrag entschieden oder im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns zugelassen hat.

7.7 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 10. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Anlage**Qualitätskriterien**

Qualitätssicherungssystem für die neue Strukturfondsförderperiode 2007–2013			
Merkmale des Qualitätssicherungssystems	Förderung des Einsatzes von Innovationsassistentinnen und Innovationsassistenten in KMU		
Transparenz	Die Qualitätskriterien sind Bestandteil der Richtlinie		
Qualitätskriterien		Maximale Punkte	Erreichte Punkte
1. Unternehmensgröße gemäß EU-Definition			
— kleiner 10 Mitarbeiter (kleinst)		100	
— zwischen 10 und 50 Mitarbeiter (klein)		75	
— zwischen 50 und 250 Mitarbeiter (mittel)		50	
2. Unternehmensalter			
— bis zu fünf Jahren (Gründungsphase)		100	
— fünf bis zehn Jahre		75	
— älter als zehn Jahre		50	
3. Anteil von Hochschulabsolventen an den Beschäftigten			
— bisher keine Hochschulabsolventen		100	
— Anteil der Hochschulabsolventen kleiner 10 v. H.		75	
— Anteil der Hochschulabsolventen größer/gleich 10 v. H.		50	
4. Bisherige Förderungen nach dieser Richtlinie			
— keine		100	
— bis zu zwei		50	
— mehr als zwei		0	
5. berufsqualifizierender Abschluss in einem MINT-Studiengang (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik)		100	
Für eine Förderung müssen mindestens 200 Punkte erreicht werden.			
Besonderheiten	Bewilligung aufgrund erreichter Scoring-Punkte im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel		
Antragsstichtage	vierteljährlich		
Ablehnungen	aufgrund geringer Scoring-Punkte		

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Qualitätsprodukte

Erl. d. ML v. 1. 9. 2008 — 106-631/4-44 —

— **VORIS 78600** —

Bezug: RdErl. v. 22. 4. 2004 (Nds.MBl. S. 396)
— **VORIS 78600** —

1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO (ggf. der VV-Gk) Zuwen-

dungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Qualitätsprodukte.

Das Ziel der Beihilfemaßnahme besteht darin, durch die Förderung von Kommunikationsmaßnahmen zur Absatzstimulierung beizutragen und so die Wirtschaftstätigkeit im Agrarsektor in Niedersachsen zu stärken und dessen Wertschöpfung zu erhöhen. Dabei wird insbesondere angestrebt, den Verbrauchern qualitätsrelevante Merkmale landwirtschaftlicher Erzeugnisse und ihrer Produktionsweisen näher zu bringen und auf diese Weise dem veränderten Verbraucherbewusstsein im Hinblick auf die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Qualitätsprodukten Rechnung zu tragen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Werbekampagnen für Qualitätserzeugnisse,

2.1.1 die unter die Verordnung (EG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. 6. 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 404/2008 der Kommission vom 6. 5. 2008 (ABl. EU Nr. L 120 S. 8), und des EG-Folgerechts erzeugt werden sowie einem entsprechenden Kontrollverfahren unterliegen,

2.1.2 die unter die Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. 3. 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. EU Nr. L 93 S. 1) oder die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. 3. 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EU Nr. L 93 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 510/2008 der Kommission vom 6. 6. 2008 (ABl. EU Nr. L 149 S. 61), fallen;

2.2 Beratungs- und sonstige Unterstützungsleistungen, die einen Anreiz zur Verbesserung und Spezifizierung der Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse darstellen, wie z. B.

- Marktforschungstätigkeiten, Produktentwürfe und Produktentwicklungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung zur Beantragung der Anerkennung von Ursprungsbezeichnungen gemäß der Verordnungen (EG) Nr. 509/2006 oder (EG) Nr. 510/2006,
- die Einführung von Qualitätssicherungssystemen,
- die Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Hinblick auf die Anwendung von Qualitätssicherungssystemen;

2.3 Beratung und sonstige Unternehmensdienstleistungen und -tätigkeiten, die der Informationsbereitstellung über landwirtschaftliche Erzeugnisse dienen, wie z. B.

- die Veranstaltung von Messen, Ausstellungen oder ähnlichen PR-Maßnahmen,
- die erstmalige Teilnahme an Messen und Ausstellungen; Folgeteilnahmen können auf Grundlage der einschlägigen De-Minimis-Bestimmungen gefördert werden,
- die Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für den Bereich Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit.

2.4 Nicht gefördert werden

- Aufwendungen für Werbeaktionen, die die Erzeugnisse eines oder mehrerer bestimmter Unternehmen direkt betreffen,

- Aufwendungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder den gewöhnlichen Betriebsausgaben zuzurechnen sind oder auf Werbung entfallen,
- Projekte, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen,
- Projekte, die nach anderen Richtlinien gefördert werden können.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Anerkannte Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und deren Vereinigungen,
- 3.2 Zusammenschlüsse von Erzeugern ökologisch erzeugter Produkte oder regional erzeugter Qualitätsprodukte, die die Kriterien gemäß Nummer 3.3 oder 3.4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen (RdErl. vom 31. 8. 2007, Nds. MBL S. 982) erfüllen,
- 3.3 anerkannte Erzeugerorganisationen nach Artikel 125 b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. 10. 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) — ABl. EU Nr. L 299 S. 1 — in der jeweils geltenden Fassung,
- 3.4 andere Zusammenschlüsse mit mindestens zehn Mitgliedern, die die Kriterien nach **Anlage 1** erfüllen,
- 3.5 Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen, die mit einem Zusammenschluss nach den Nummern 3.1 bis 3.4 oder mit mindestens zehn Einzelerzeugern vertraglich ein Kooperationsprojekt vereinbart haben,
- 3.6 Fachverbände der niedersächsischen Wirtschaft oder deren Einrichtungen, soweit Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 oder sektorübergreifender Natur betroffen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Förderung von Werbekampagnen nach Nummer 2.1 ist, dass die Projekte mit der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007—2013 vom 27. 12. 2006 (ABl. EU Nr. C 319 S. 1) — und dabei in besonderem Maße mit den Randnummern 153 bis 159 — übereinstimmen.
- 4.2 Für die Gewährung einer Zuwendung für Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach Nummer 2.2 oder 2.3 ist Voraussetzung, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (ABl. EU Nr. L 214 S. 3) und insbesondere die der Artikel 26 und 27 erfüllt werden.
- 4.3 Bei Zuwendungsempfängern nach den Nummern 3.1 bis 3.5 muss es sich um Kleinst- oder Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen i. S. der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) handeln.
- 4.4 Projekte nach Nummer 2.1 beschränken sich auf Produkte, die in den Geltungsbereich des Anhangs I des EG-Vertrages fallen.
- 4.5 Bei Projekten nach Nummer 2.1 hat die Werbekampagne im Einklang mit Artikel 2 der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 3. 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. EG Nr. L 109 S. 29), zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/68/EG der Kommission vom 27. 11. 2007 (ABl. EU Nr. L 310 S. 11), zu stehen.

4.6 Soweit bei Projekten nach Nummer 2.1 gemeinschaftlich anerkannte Bezeichnungen betroffen sind, kann auf den Ursprung der Erzeugnisse hingewiesen werden, sofern der Hinweis genau den Bezeichnungen entspricht, die von der Gemeinschaft eingetragen wurden.

4.7 Das Projekt muss im öffentlichen Interesse liegen und erkennen lassen, dass es zur Verbesserung des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte und Qualitätserzeugnisse beiträgt.

4.8 Der Antragsteller hat das Projekt detailliert zu beschreiben und in einem Finanzierungsplan darzulegen, dass

- das Projekt eine tragfähige wirtschaftliche Grundlage hat,
- die Finanzierung des Projekts bzw. die Durchführung des Projekts ohne Zuwendung nicht möglich ist.

4.9 Die Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn der Gegenstand bereits gefördert worden ist oder eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt (Ausschluss der Doppelförderung).

4.10 Das Projekt ist der Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V. zur fachlichen Prüfung vorzulegen. Sie überprüft des Weiteren die Übereinstimmung des beantragten Projekts mit den Bestimmungen nach den Nummern 4.1 bis 4.6 und leitet den Antrag an die Bewilligungsbehörde weiter.

4.11 Sofern den Förderzielen Rechnung getragen wird, kann in begründeten Einzelfällen von den Einschränkungen der Nummer 3.5 abgewichen werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.1 Höhe der Zuwendung

5.1.1 Für Projekte nach Nummer 2 kann für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Zuschuss bis zur Höhe von 50 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen — maximal bis zu 35 000 EUR für jedes Einzelprojekt — gewährt werden.

5.1.2 Sofern sich die Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH (CMA) an der Förderung eines Projekts nach Nummer 5.1.1 beteiligt, trägt diese einen Anteil gemäß der jeweils gültigen Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Ländern und CMA. Der Anteil des Landes Niedersachsen beträgt auch in diesem Fall maximal bis zu 35 000 EUR.

5.1.3 Projekte unter einem zuwendungsfähigen Gesamtvolumen von 5 000 EUR werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

5.2 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:

5.2.1 bei Projekten nach Nummer 2.1

- Ausgaben (Sach- und Personalausgaben), die durch die Beauftragung Dritter entstehen,
- Schaltung von Annoncen,
- Herstellung von Werbematerial durch Dritte (z. B. Broschüren und Plakate);

5.2.2 bei Projekten nach Nummer 2.2

Ausgaben (Sach- und Personalausgaben, Reisekosten), die durch die Beauftragung Dritter entstehen;

5.2.3 bei Projekten nach Nummer 2.3

- Ausgaben (Sach- und Personalausgaben, Reisekosten), die durch die Beauftragung Dritter entstehen,
- Lehrmittel und Unterrichtsmaterial.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Eigenleistungen (Sach- und Personalausgaben),
- Leasinggebühren,
- Steuern und Versicherungen, Kreditbeschaffungskosten,
- Pachten,
- Herstellung und Vertrieb eigener Produkte zu Werbezwecken,

- Reisekosten der Zuwendungsempfänger,
- Büroeinrichtungen und Kosten für die Beschaffung und den Betrieb von Pkw.

6. Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV (ggf. VV-Gk) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das ML.

6.3 Antragsverfahren

Anträge (**Anlage 2***) einschließlich detaillierter Projektbeschreibung nebst Finanzierungsplan sind der Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V. zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen, die die Anträge der Bewilligungsbehörde zuleitet. Weitere Unterlagen können von der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

6.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises auf Antrag durch das ML. Hiervon kann aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen zur Erreichung des Förderzieles abgewichen werden.

6.5 Verwendungsnachweis

Ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P wird zugelassen.

6.6 Vorlage des Jahresberichts

Die Marketinggesellschaft legt dem ML jedes Jahr zum 30. Juni eine Übersicht über die im abgelaufenen Jahr geförderten Projekte vor. Dem Bericht sind ggf. auch repräsentative Muster der geförderten Projekte beizulegen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2008 in Kraft.
- 7.2 Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.
- 7.3 Dieser Erl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2009 außer Kraft.

*) Hier nicht abgedruckt.

An die Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft e. V.

— Nds. MBl. Nr. 39/2008 S. 1050

Anlage 1

Kriterien für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.4

1. Der Zuwendungsempfänger muss rechtsfähig sein.
2. Der Zuwendungsempfänger muss unabhängig und eigenverantwortlich tätig sein. Geschäftsbesorgung durch Dritte ist nur in begründeten Fällen für eng begrenzte Aufgabengebiete zulässig.
3. Die Organisation bzw. das Unternehmen muss auf Dauer angelegt sein. Die der Organisation bzw. dem Unternehmen zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und dürfen der Zielsetzung der Förderung nicht entgegenstehen.
4. Mitglieder der Zuwendungsempfänger müssen Beiträge zur Finanzierung der Ausgaben des Zusammenschlusses zahlen.

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Genehmigung für das stillgelegte Kernkraftwerk Lingen (KWL); Bescheid I/2008

Bek. d. MU v. 30. 9. 2008 — 42-40311/5 (160.2) —

Mit Bescheid vom 26. 9. 2008 — 42-40311/5 (160.1) — wurde die Genehmigung für das stillgelegte Kernkraftwerk Lingen (KWL) — Bescheid I/2008 — erteilt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 und § 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i. d. F. vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben (§ 15 Abs. 3 Satz 3 AtVfV).

Mit dem Bescheid verbunden ist

- eine Auflage und
- eine Kostenentscheidung.

Die Genehmigung ist auf der Grundlage von Unterlagen erteilt worden, die im Genehmigungsbescheid detailliert aufgeführt sind.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt ab 16. 10. 2008 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden

- im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, Pfortnerloge, montags bis freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr, und
- im Dienstgebäude der Stadt Lingen (Ems), Bürgerbüro im Erdgeschoss, Elisabethstraße 14—16, 49808 Lingen (Ems), Zimmer 5, montags bis mittwochs von 9.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 9.00 bis 17.00 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr,

zur Einsicht aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (ein Monat nach Ende der Auslegung) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 39/2008 S. 1052

Anlage

Genehmigungsbescheid für das stillgelegte Kernkraftwerk Lingen (KWL); Bescheid I/2008

I. Verfügung

Aufgrund des § 7 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz — AtG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. 8. 2008 (BGBl. I S. 1793), in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung — AtVfV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigt das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz als atomrechtliche Genehmigungsbehörde

der Kernkraftwerk Lingen GmbH,
Schüttorfer Straße 100,
49808 Lingen (Ems),
als Inhaberin einer Kernanlage i. S. d. § 17 Abs. 6 AtG,

auf ihren Antrag vom 24. 8. 2007, Az.: KWL AM-0862.1 0831 0006573, mit dem vorliegenden Bescheid für das Kernkraftwerk Lingen

den Ersatz des Fortluftkamins

in dem im Abschnitt I.1 bezeichneten Umfang sowie nach Maßgabe der unter Abschnitt I.4 angegebenen Unterlagen und der unter Abschnitt I.5 aufgeführten Nebenbestimmung.

I.1 Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Einzelnen die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten, Maßnahmen und Festlegungen zur Änderung der Fortluftanlage:

- Errichtung eines neuen ca. 60 m hohen Kamins mit Anschlussleitungen, Versorgungsleitungen sowie Instrumentierung,
- Umsetzung und Anpassung der Fortluftüberwachungsanlage KKK,
- Umschluss der Fortluftführung von dem jetzt bestehenden Schornstein auf den neu errichteten Kamin,
- Betrieb der so geänderten Lüftungstechnischen Anlage,
- Anpassung der Kontrollbereichsgrenzen,
- Beseitigung aller in diesem Zusammenhang nicht mehr benötigten Bauteile der alten Fortluftführung und
- Abriss des Schornsteins UKH oberhalb einer Höhe von ca. 10 m.

I.2 Bezugnahme auf vorherige Genehmigungen

Der vorliegende Bescheid ergeht in Ergänzung und Änderung der für das Kernkraftwerk Lingen erteilten atomrechtlichen Genehmigungsbescheide, insbesondere

- des Genehmigungsbescheides vom 21. 11. 1985, Az.: 46.1 (44.1-alt)-22.51.44 (95.3), zur Stilllegung des Kernkraftwerks Lingen (KWL) sowie zur Herbeiführung und zum Betrieb des Sicheren Einschlusses und zur Nutzungsänderung von Anlagenteilen sowie zum Abbau einzelner Komponenten und
- des Genehmigungsbescheides für das stillgelegte Kernkraftwerk Lingen (KWL) vom 14. 11. 1997 (Bescheid I/1997), Az.: 404-40311/5(95.6), zur Änderung der stillgelegten Anlage, des Sicheren Einschlusses und des Betriebes des Sicheren Einschlusses zum Zwecke der Entsorgung der sich im Sicheren Einschluss befindenden Betriebsabfälle.

I.3 Verhältnis zu anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Gemäß § 16 Abs. 2 AtmV wird darauf hingewiesen, dass dieser Bescheid unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden ergeht, die für das Gesamtvorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

I.6 Verantwortliche Personen

Inhaberin des Kernkraftwerks Lingen gemäß § 17 Abs. 6 AtG ist die Kernkraftwerk Lingen GmbH, Schüttorfer Straße 100, 49808 Lingen (Ems).

Die verantwortlichen Personen sind im derzeit gültigen KWL-Betriebshandbuch Teil I (Personelle Betriebsorganisation) aufgeführt.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Postfach 23 71, 21313 Lüneburg,
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg,

schriftlich durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten erhoben werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage wäre gegen das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz zu richten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Peiner Träger GmbH, Peine)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 29. 9. 2008
— G/08/024 —**

Die Firma Peiner Träger GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 10, 31226 Peine, hat mit Schreiben vom 11. 7. 2008 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für den Ersatz der Kontistaffel in der Universalmittelträgerstraße durch eine Tandemgruppe beantragt. Standort der Universalmittelträgerstraße ist das Werkgelände der Peiner Träger GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 10, 31226 Peine.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.6 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 39/2008 S. 1053

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Regina Riggers, Hermannsburg)**

**Bek. d. GAA Celle v. 30. 9. 2008
— CE002900296-08-019-01 ma —**

Frau Regina Riggers, Bonstorfer Straße 3, 29320 Hermannsburg, hat mit Schreiben vom 3. 7. 2008 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung für die Änderung einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,534 Megawatt (Biogasanlage) beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Aufstellung eines neuen Blockheizkraftwerks, der Einbau eines Feststoffeintrages am Gärproduktlager und die Umnutzung des Behälters als Fermenter, der Betrieb des bisherigen Fermenters als Nachgärer sowie die Errichtung einer Heizkesselanlage im BHKW-Gebäude. Durch das Vorhaben wird sich die Feuerungswärmeleistung auf 2,207 MW erhöhen.

Standort der Anlage ist das Grundstück Bonstorfer Straße 3 in 29320 Hermannsburg, Gemarkung Baven, Flur 1 und 2, Flurstücke 79/5, 77/3, 271/2 und 271/3.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPg i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 39/2008 S. 1053

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 16 BImSchG (frischli Milchwerke GmbH, Rehburg-Loccum)

**Bek. d. GAA Hannover v. 15. 10. 2008
— H025404955-011 —**

Der Firma frischli Milchwerke GmbH, Bahndamm 4, 31547 Rehburg-Loccum, wurde auf ihren Antrag vom 18. 6. 2008 gemäß § 16 BImSchG vom GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde am 30. 9. 2008 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Verarbeitung von Milch erteilt. Die wesentliche Änderung beinhaltet eine Erhöhung der Verarbeitungsleistung von Milch von derzeit 920 t/d auf 1 400 t/d.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen in Abschnitt III des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16. bis 29. 10. 2008 (einschließlich)

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover,
Am Lischholze 74, 30177 Hannover, Foyer,
montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags von 7.30 bis 13.30 Uhr;
- b) bei der Stadt Rehburg-Loccum,
Heidtorstraße 2, 31547 Rehburg-Loccum, Zimmer 41,
montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs von 14.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr,
darüber hinaus nach Absprache mit Frau Wagner, Tel.
05037 9701-63,

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 29. 10. 2008 gilt der Bescheid gegenüber den Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

In der Zeit vom **16. 10. bis 1. 12. 2008 (einschließlich)** kann der vollständige Bescheid von allen Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover schriftlich angefordert werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem 4. Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPg.

— Nds. MBl. Nr. 39/2008 S. 1054

Anlage

I. Entscheidung

1. Aufgrund § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. Nr. 7.32 Spalte 1 des

Anhangs der Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) in der zz. geltenden Fassung wird hiermit der Firma

**frischli Milchwerke GmbH,
Bahndamm 4,
31547 Rehburg-Loccum,**

auf ihren Antrag vom 18. 6. 2008, hier eingegangen am 23. 6. 2008 und letztmalig vervollständigt am 18. 7. 2008, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter, die

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur
Behandlung oder Verarbeitung von Milch — Kapazitätserhöhung auf 1 400 t/d —**

erteilt.

Standort der Anlage:

frischli Milchwerke GmbH, Werk Rehburg
PLZ/Ort: 31547 Rehburg-Loccum
Straße, Haus-Nr.: Bahndamm 4
Gemarkung: Rehburg
Flur: 23
Flurstücke: 4/2, 4/3, 4/4, 5.1, 7/1, 7/3, 7/4, 8/1, 8/3, 8/4.

2. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Erhöhung der Verarbeitungsleistung an Rohmilch von derzeit 920 Tonnen pro Tag auf zukünftig 1 400 t/d.

3. Dieser Genehmigung liegen die eingereichten und unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde. Diese sind Bestandteil dieser Genehmigung.

4. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts III. gebunden. Die Nebenbestimmungen bestehen der Genehmigungen gelten unverändert weiter, soweit in Abschnitt III. nicht etwas anderes bestimmt ist.

5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit der Umsetzung der beantragten Maßnahmen begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr betrieben wird.

6. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von dem Antragsteller zu tragen sind. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Antragsunterlagen

(nicht veröffentlicht)

III. Nebenbestimmungen

(nicht veröffentlicht)

IV. Hinweise

(nicht veröffentlicht)

V. Begründung

(nicht veröffentlicht)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Lischholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPg
(Emsland-Frischgeflügel, Haren-Hüntel)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 1. 10. 2008
— 3103-40211/1-7.2-44 —**

Die Firma Emsland Frischgeflügel GmbH, Im Industriepark 1, 49733 Haren-Hüntel, hat mit Antrag vom 12. 12. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1

des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Tieren auf dem Betriebsgrundstück in 49733 Haren-Hüntel, Im Industriepark 1, Gemarkung Emmeln, Flur 9, Flurstücke 25/6, 25/9, 25/10, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist der Neubau eines Convenience-Produktionsgebäudes für vier Produktionslinien inklusive Sozialbereich, Technikbereich und Verbindungsgang zum vorhandenen Betrieb in zwei Bauabschnitten, die Errichtung und der Betrieb von zwei Thermischen Nachverbrennungsanlagen, die Errichtung und der Betrieb einer Kälteanlage mit einem Inhalt von 12 000 kg NH₃ sowie die Erweiterung der Betriebskläranlage und der Parkflächen für Pkw.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 39/2008 S. 1054

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Sandtrocknungsanlage Dollegoor GmbH, Emlichheim)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 2. 10. 2008
— 07-025-01/Ev —**

Die Dollegoor GmbH, Vosmatenweg 6, 48924 Laar, hat mit Antrag vom 17. 9. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,94 MW einschließlich der Einrichtungen zur Sandbehandlung und -trocknung beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Emlichheim, Gemarkung Laar, Flur 133, Flurstücke 54/7, 54/10, 53/1, 53/5, 52/1, 52/5, 27/6 und 27/3.

Das Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die in Nummer 1.3.1 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 39/2008 S. 1055

Berichtigung

Berichtigung des RdErl. Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes

Der RdErl. des MU vom 9. 7. 2008 (Nds. MBl. S. 864)
— VORIS 28000 — wird wie folgt berichtigt:

1. In Teil V Erster Abschnitt Nr. 12.10 werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Ruhezone“ die Worte „und in der Zwischenzone“ eingefügt.
2. In der Anlage zu Teil V Abschnitt 2 Nr. 5 werden im Klammerzusatz die Worte „in der Ruhezone“ gestrichen.

— Nds. MBl. Nr. 39/2008 S. 1055

Rechtsprechung

Oberverwaltungsgericht

**Leitsätze
zum Urteil vom 13. 3. 2008
— 8 LC 1/07 u. a. —**

1. Nach § 27 Abs. 3 Satz 1 NAbgG ist es allgemein verboten, einem Abgeordneten wegen seines Mandats, d. h. wegen seiner Eigenschaft als Abgeordneter, einen Vorteil zu gewähren, für den er keine wertentsprechende, nicht mit seinem Mandat zusammenhängende Gegenleistung erbringt. Auf die weitergehenden Motive des Leistenden kommt es nicht an. Die nach Satz 2 verbotene „Gehaltsfortzahlung“ ohne Arbeitsleistung stellt nur ein Regelbeispiel für das allgemeine Verbot des § 27 Abs. 3 Satz 1 NAbgG dar.
2. § 27 Abs. 3 und 4 NAbgG ist verfassungsgemäß. Die Bestimmung greift insbesondere nicht unzulässig in die Unabhängigkeit des Abgeordneten ein, sondern schützt sie vielmehr.
3. Bei einer nach § 27 Abs. 3 Satz 2 NAbgG unzulässigen „Gehaltsfortzahlung“ ist nur der Nettobetrag abzuführen, d. h. darauf entrichtete Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sind abzuziehen. Dies gebietet bei der gegenwärtigen Gesetzeslage im Wege der verfassungskonformen Auslegung jedenfalls der Bestimmtheitsgrundsatz.

— Nds. MBl. Nr. 39/2008 S. 1055

Stellenausschreibung

Beim **Landkreis Göttingen** sind ab sofort und in Kürze

Stellen im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder vergleichbare Stellen für tariflich Beschäftigte

als Voll- oder Teilzeitstellen zu besetzen.

Der Einsatz, der in Abstimmung mit den Beteiligten ggf. auch im Rahmen einer Abordnung erfolgen kann, ist in verschiedenen Ämtern/Organisationseinheiten der Kreisverwaltung möglich.

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite www.landkreis-goettingen.de unter der Rubrik „Aktuelles aus dem Kreishaushalt; Stellenangebote“.

Die Bewerbungsfrist endet **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige.

Sofern Sie keinen Zugriff auf das Internet haben, können Sie den vollständigen Ausschreibungstext in der Information im Eingangsbereich der Kreisverwaltung, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, erhalten oder unter Tel. 0551 525-180 anfordern.

— Nds. MBl. Nr. 39/2008 S. 1055

Neuerscheinungen

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 8/2008 enthält u. a. folgende Beiträge:

Fieg/Rothländer, Das Ver.di-Modell einer Entgeltordnung zum TVöD und zum TV-L

Hügelschäffer, Zweifel an der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Umlagezulagen.

— Nds. MBl. Nr. 39/2008 S. 1056

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**, Textausgabe. 76. Aktualisierung, Stand: 1. August 2008, 65,40 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 39/2008 S. 1056

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar. 135. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2008, 95,30 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 39/2008 S. 1056

Kopicki/Irlenbusch, **Reisekostenrecht des Bundes**, Kommentar. 88. Ergänzungslieferung, Stand: August 2008, 298 Seiten. Gesamtwerk: 2 324 Seiten, 96,— EUR zuzüglich Ordner. Verlag Reckinger & Co., Postfach 17 54, 53707 Siegburg.

— Nds. MBl. Nr. 39/2008 S. 1056

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 23. Aktualisierung, Stand: September 2008, Loseblattwerk, Ordner, 91,50 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 39/2008 S. 1056

Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffmann/Dassau, **Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)** (Bund, Länder, Gemeinden), Kommentar. 195. Ergänzungslieferung, Stand: August 2008. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 39/2008 S. 1056

Galas/Bräth, **Schulrechtshandbuch Niedersachsen** für allgemeinbildende Schulen, Kommentar, Vorschriften und Materialien. 30. Ergänzungslieferung, Stand: September 2008. Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

— Nds. MBl. Nr. 39/2008 S. 1056

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 213. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 7. 2008, 122,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 39/2008 S. 1056

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 340. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 8. 2008, 126,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 39/2008 S. 1056

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten